

Satzung des OOZV

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekosten

(in der Fassung vom 22.10.2024)

§ 1

Zweckverbandsversammlungen und Zweckverbandsausschuss

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Beschlussorgane wird den Mitgliedern auf Antrag für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 70,00 Euro gezahlt.

Benutzen die Verbandsmitglieder auf Anordnung des Verbandes in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes ein eigenes Kraftfahrzeug bzw. ihren eigenen Dienstwagen, erhalten sie eine Entschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten des Beförderungsmittels übernommen. Diese Entschädigung sowie weitere erforderliche und angemessene Reisekosten werden auf Antrag auch bei einer Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane gezahlt.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld können mandatsbedingt notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro/Stunde beansprucht werden. Für unselbständig Tätige wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro/Stunde gewährt. Selbständig Tätigen kann ebenfalls Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 Euro/Stunde gewährt werden, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro/Stunde.

Ehrenamtlich Tätige, die keine Ersatzansprüche nach Satz 2 und 3 geltend machen können und denen im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro/Stunde.

- (3) Neben den Fahrtkosten gem. Ziffer 2 können auf Antrag für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach dem BRKG gewährt werden.

§ 2

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 700,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt bei durchgehender Verhinderung nach dem dritten Monat.
- (3) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält für die ebenfalls ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von mtl. 300,00 Euro. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.